

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde 91341 Röttenbach**

**(Kostensatzung - Onlineversion)**

Die Gemeinde Röttenbach erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung sowie Änderungssatzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

## **§ 1**

Die Gemeinde Röttenbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

## **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

## **§ 3**

Die Ausgangssatzung trat am 01.02.1988 in Kraft, die nachfolgenden Änderungssatzungen zum 08.02.96, 15.01.97, 01.01.02, 15.09.07 sowie 26.01.08.

Das hier vorliegende Onlineexemplar ist aktuell gültig; rechtlich maßgeblich sind allerdings nur die von der Gemeinde Röttenbach durch amtliche Bekanntmachungen an den Anschlagtafeln veröffentlichte Vorschriften.

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen von der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15,00 bis 600,00 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b>	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite, bis zu der für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €.
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5,00 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	001A	<b>Beglaubigungen von Zeugnissen:</b>	Wird dasselbe Zeugnis mehrfach beglaubigt, so wird als Gebühr für die 2. und jede weitete Beglaubigung 1,30 € verlangt.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei (vgl. Bek. vom 31.10.1978, MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MABI S. 640)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 bis 75,00 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5,00 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche, für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	<b>Fristverlängerungen:</b>	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 60,00 €

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
0	005	<b>Zweitschriften:</b>  Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % für die Erstschrift vorgesehene Ge- bühr, mindestens 5,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Ge- bühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €.
	006	<b>Niederschriften:</b>  <b>Besondere Amtshandlungen</b>	7,50 bis 75,00 € für jede angefangene Stunde
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b>  1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)  2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	10,00 bis 2.500 €  Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>  1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwal- tungsakt verbunden ist, durch den die Hand- lung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornah- me (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)  3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  4. Entscheidung über unzuverlässige oder un- begründete Einwendungen gegen die Voll- streckung, die den zu vollstreckenden An- spruch betreffen (Art. 21 VwZVG)  4.0 bei Geldansprüchen  4.1 sonst	12,50 bis 150,00 €  50,00 bis 2.500,00 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)  50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,00 €  12,50 bis 200,00 €
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge (auch bei öffentlicher Bekanntmachung)	1 % des rückständigen Betrags, min- destens jedoch 5,00 € und höchstens 150,00 € gerundet auf volle 5,00 €

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15,00 bis 1.250,00 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung (Einzelfallprüfung, ob von Kostenerhebung abzusehen ist)	15,00 bis 600,00 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	120A	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV)	
		a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15,00 bis 1.000,00 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15,00 bis 1.000,00 €
	122A	Nachschau (§ 8 FBV)	
		a) wenn geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt wurden	15,00 bis 1.000,00 €
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	15,00 bis 767,00 €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
	601	Genehmigungsfreistellungen gem. Art. 58 BayBO	25,00 €
	602	Genehmigungsfreistellung für Abbruch und Beseitigung von Gebäuden	10,00 €
	603	Einreichung eines Bauplanes	30,00 €
	604	Einreichung eines Tekturplanes	15,00 €
	605	Einreichung einer Bauvoranfrage	15,00 €
	606	Bebauungsplanauszug: Kopie	1,00 €
	607	Erteilung einer isolierten Befreiung gem. Art. 63 Abs. 3 BayBO	50,00 € pro Befreiungstatbestand
61		<b>Vollzug des Bundesbaugesetzbuches (BauGB) und des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch (BauBG-MaßnG)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	25,00 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	616	Bestätigung einer Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200,00 bis 2.500,00 €
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wege und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10,00 bis 150,00 €
	631	Anordnungen nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 bis 600,00 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	5,00 bis 2.500,00 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,00 bis 375,00 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,00 bis 75,00 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen (gilt für Tarifgruppen 7 und 8)</b>	
	700	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 bis 400,00 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 bis 1.250,00 €

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
	702	Nachträgliche Auflage, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 (Einzelprüfung, ob von Kostenerhebung anzusehen ist)	10,00 bis 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 bis 600,00 €
<b>Besondere Amtshandlungen</b>			
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,00 bis 150,00 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>12)</sup>	10,00 bis 150,00 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	kostenlos
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	kostenlos
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	20,00 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 bis 1.250,00 €
	754	Einzelanordnungen aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 bis 600,00 €
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen (Rechtsgrundlage kann in Entwässerungssatzung geschaffen werden)	10,00 bis 200,00 €